

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Rechtsanwalt

ECOVISinfo Ausgabe 3/2014

## E-Government

Digitale Fallstricke statt  
weniger Bürokratie

Seite 2

## Vereinswesen

Mehr Wissen über Steuern,  
Haftung und Versicherung

Seite 5

## Krisenmanagement

Wachsamkeit ist das  
beste Mittel

Seite 10

Thomas Budzynski, Steuerberater bei Ecovis:  
„Verrechnungspreise müssen dem entsprechen,  
was bei einem vergleichbaren Geschäft zwischen  
oder mit fremden Dritten vereinbart würde.“





„Bürokratieabbau, Wirtschaftlichkeit, Effizienz: Bislang ist es eher zu einer Arbeitsverlagerung weg von der Verwaltung und hin zu den Steuerpflichtigen gekommen.“

André Rogge, Steuerberater bei Ecovis

E-GOVERNMENT

## Digitale Fallstricke

Von der vorausgefüllten Steuererklärung bis zur E-Bilanz setzt der Fiskus immer mehr auf die elektronische Datenübertragung. Das bringt nicht nur Vorteile.

### Worüber wir reden sollten

- „ Welche Erleichterungen bringt die vorausgefüllte Steuererklärung wirklich? Warum bleibt die Unterstützung durch den Steuerberater dennoch wichtig und hilfreich?
- „ Bringt die E-Bilanz zusätzlichen Aufwand mit sich? Wie lässt sich der Jahresabschluss mit Blick auf die digitale Übertragung effizient vorbereiten?
- „ Wie detailliert sollte die individuelle Buchführung vor dem Hintergrund der mit der E-Bilanz verbundenen Anforderungen sein?
- „ Ist es ratsam, bereits unterjährig ein steuerliches Buchungssystem einzuführen?



**A**us der vor rund einem Jahrzehnt geborenen Idee von der Steuererklärung, die auf einen Bierdeckel passt, ist nichts geworden. Stattdessen wirbt der Fiskus nun mit der „Steuererklärung auf einen Klick“, mit der einiges leichter und schneller werden soll. Steuerpflichtige können dazu über das Online-Portal ELSTER („Elektronische Steuererklärung“) bestimmte bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten zu Lohnabrechnung, Rentenbezügen und Sozialversicherungsbeiträgen via Computer direkt übernehmen.

Doch zu Euphorie besteht auch jetzt kein Anlass. Denn die „Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ erfüllt nur sehr bedingt die Erwartungen, die der Name beim ersten Hinsehen vielleicht wecken könnte. „Der Umgang mit der Software ist mit viel Aufwand verbunden, und digital abrufbar ist nur ein Bruchteil

der für die Veranlagung relevanten Daten, die zudem stets auf Korrektheit überprüft werden müssen“, sagt André Rogge, Steuerberater bei Ecovis.

### Eher eine Ausfüllhilfe

Das neue Serviceangebot des Fiskus ist die jüngste Weiterentwicklung des Projekts ELSTER und Teil eines umfassenden „E-Government“, mit dem die Finanzverwaltung die Kommunikation mit dem Bürger zunehmend papierlos gestalten will. Vorläufig ist das allerdings eher eine Ausfüllhilfe. Automatisch auf das Computerformular übertragbar sind neben Grundinformationen wie Name, Adresse und Religionszugehörigkeit die Angaben aus der Lohnsteuerbescheinigung oder aus der Rentenbezugsmitteilung. „Insofern ersparen sich vor allem Arbeitnehmer und Rentner

etwas Zeit, auch weil sie die entsprechenden Bescheinigungen nicht erst in ihren Unterlagen suchen müssen“, sagt Experte Rogge. Ebenfalls elektronisch abrufbar aus den Dateien der Steuerverwaltung sind Angaben zur Basiskrankenversicherung, gesetzlichen Pflegeversicherung und Riester-Altersvorsorge.

Allerdings ist es damit nicht getan. Da der Steuerpflichtige für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt, muss er sie stets prüfen. Er kann diese Aufgabe jedoch seinem Steuerberater übertragen, der – zum Beispiel bei angestellten Ehegatten von Unternehmern – die Unterlagen der Lohnbuchhaltung ohnehin vorhält oder auf Wunsch auch die Daten über eine Vollmachtsdatenbank abruft und prüft. Ein Vorteil: Der Mandant muss sich nicht selbst mit der zeitaufwendigen Prozedur im ELSTER-Portal auseinandersetzen. Der



**„Die inhaltlichen Anforderungen an die Informationen weichen zum Teil massiv von der bisherigen Praxis ab. Das bringt für Unternehmen und ihre Berater erhebliche Umstellungen.“**

Karin Himmelstoß, Steuerberaterin bei Ecovis

Umgang mit der Software-Plattform ist erst einmal mit viel Mühe für die Anmeldung und Registrierung samt Vergabe von Identifikationscodes und konkreten Anforderungen an die Authentifizierung in Form von Softwarezertifikaten, Sicherheitssticks oder Signaturkarten verbunden.

## Von ELSTER bis GINSTER

Ungeachtet dessen sind zudem mit den von der Finanzverwaltung bereitgestellten Daten längst nicht alle potenziell steuermindernden Abzüge und auch keine Werbungskosten erfasst. „Individuell anfallende Ausgaben von den Fahrtkosten über Fortbildungsaufwendungen bis hin zu den pauschalen Werbungskosten für Fachbücher oder Berufskleidung müssen nach wie vor selbst eingetragen werden“, sagt Steuerberater Rogge.

Unter dem Projektbegriff „Konsens“ treibt der Fiskus seit rund einem Jahrzehnt den bundesweit einheitlichen Einsatz von Softwareprogrammen in der Steuerverwaltung voran. Die Aktivitäten reichen von ELSTER bis zu der ab 2015 vorgesehenen Einführung von GINSTER. Dieses Kürzel steht für den „Grundinformationsdienst Steuer“, ein Abfragesystem, das Stammdaten wie Name, Anschrift und Bankverbindung automatisch vorhalten wird. Die Bundesregierung strebt mit ihrer E-Government-Strategie einen Bürokratieabbau sowie mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowohl für die Unternehmen wie auch für die Finanzverwaltung an. „Bislang allerdings ist es eher zu einer Arbeitsverlagerung weg von der Verwaltung

und hin zu den Steuerpflichtigen gekommen“, so Rogge. Das beginnt beim Aufwand für die elektronische Übertragung, die durch immer wieder auftretende Mängel bei der von der Finanzverwaltung angebotenen Technik zusätzlich erschwert wird, und reicht hin bis zu neuen Anforderungen an die Bereitstellung von Information.

So ist das auch bei der für das Jahr 2013 erstmals verpflichtend vorgeschriebenen Abgabe einer E-Bilanz. „Die inhaltlichen Anforderungen an

Lagebericht, die Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften und weitere Berichtsteile können für eine Übergangszeit in Papierform eingereicht werden. Handelsbilanzen sind um steuerliche Vorschriften zu ergänzen.

Das alles will gut vorbereitet sein. So ist der Kontenrahmen im Zuge der neuen Mindestanforderungen, die in vielen Bereichen sehr detailliert sind, auf die Vorgaben der Finanzverwaltung abzustimmen. In der Buchführung nicht genutzte Konten des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes können zwar mit einer technischen Null ausgefüllt werden. Das aber hat möglicherweise ungeahnte Folgen.

## Leichtere Kontrollen

Die Finanzverwaltung nämlich verspricht sich von den in der E-Bilanz enthaltenen Kennziffern leichtere Plausibilitätskontrollen, unter anderem indem sie per Computer automatisch Abweichungen von üblichen Bilanzen ermittelt. Diese aber nehmen potenziell zu, je stärker sich der vom Unternehmen in seiner Buchführung verwendete Kontenrahmen vom Datenmindestsatz der Finanzverwaltung unterscheidet. Hinzu kommt: Wegen der gezielten und schnelleren Auswertung der E-Bilanz sind künftig beispielsweise auch regionale Branchenvergleichswerte ermittelbar.

„Auch da können Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäfts-, Kunden- oder Angebotsstruktur stark von solchen Benchmarks abweichen, schnell einmal zu Unrecht in Verdacht geraten“, erläutert Steuerberaterin Himmelstoß. ■



die Informationen weichen da zum Teil massiv von der bisherigen Praxis ab, sodass aufseiten der Unternehmen und ihrer Berater erhebliche Umstellungen notwendig werden können“, sagt Karin Himmelstoß, Steuerberaterin bei Ecovis. Struktur und Umfang der elektronisch zu übertragenden Datensätze sind für die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung konkret vorgegeben. Der Anhang und gegebenenfalls der

# kurz & bündig

## TIPP:

### Einkommensteuer

#### Kein Abzug von Business-Kleidung

Aufwendungen für „bürgerliche“ Kleidung sind nicht als Werbungskosten absetzbar – auch nicht anteilig. Das gilt sogar dann, wenn es sich um Ausgaben für Business-Kleidung handelt, stellte der BFH erneut klar (BFH-Beschluss, 13.11.2013, VI B 40/13).

### Schenkungsteuer

#### Zinsloses

#### Darlehen für Lebensgefährtin?

Gewährt in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ein Partner dem anderen ein zinsloses Darlehen, das aus dem Erhalt der Lebensgemeinschaft motiviert ist, so ist darin eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung zu sehen, die mit 5,5 % des Darlehensbetrags anzusetzen ist (BFH-Urteil, 27.11.2013, II R 25/12).

### Lohnsteuer

#### Übernahme von Bußgeldern

Eine Spedition hatte Bußgelder, die gegen ihre Fahrer u. a. wegen Überschreitung von Lenkzeiten festgesetzt worden waren, für die Fahrer bezahlt, ohne dafür Lohnsteuer einzubehalten. Der BFH entschied, dass die Übernahme der Bußgelder von Angestellten Arbeitslohn darstellt (BFH-Urteil, 14.11.2013, VI R 36/12).

## Angekaufte Steuerdaten-CDs im Ermittlungsverfahren

Das Land Rheinland-Pfalz hatte Steuerdaten-CDs erworben, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens verwendet wurden. Ein Betroffener hatte Verfassungsbeschwerde gegen die auf der Grundlage solchen Datenmaterials erlassenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse eingelegt. Er machte im Wesentlichen geltend, die Verwertung der Daten verletze ihn in seinem Recht auf ein faires Verfahren, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Nach Ansicht des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs (VGH-Urteil, 24.2.2014, B 26/13) wurde er nicht in seinen Rechten verletzt. Das Gericht sieht den Erwerb solcher Daten jedoch kritisch und deren Verwertbarkeit begrenzt. Für den Einzelfall sind stets die genauen Umstände des Ankaufs der Daten mit der möglichen Folge eines Beweisverwertungsverbots zu überprüfen. ■



## Überlassung von Pkw beim Ehegattenarbeitsverhältnis



Die Überlassung eines Firmenwagens ist grundsätzlich auch im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses anzuerkennen. Voraussetzung ist allerdings, dass die konkreten Umstände im Einzelfall auch fremdlich sind. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erkennt – zuletzt mit Beschluss vom 21.1.2014 (X B 181/13) – Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen grundsätzlich als Betriebsausgaben an. Angesichts des bei Angehörigen vielfach fehlenden Interessengegensatzes und der daraus resultierenden Gefahr des steuerlichen Missbrauchs zivilrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten muss jedoch sichergestellt sein, dass die Vertragsbeziehung und die auf ihr beruhenden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Dazu bedarf es einer Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls. ■

## Umsatzsteuererstattungen für Bauträger



Die Finanzverwaltung hat sich in aktuellen BMF-Schreiben vom 5.2.2014 und 8.5.2014 der BFH-Rechtsprechung angeschlossen. Bauträger sind beim Bezug von Bauleistungen nicht Steuerschuldner der Umsatzsteuer. Somit können Bauträger, die in der Vergangenheit zu Unrecht Umsatzsteuer abgeführt haben, mit Umsatzsteuerrückvergütungen inklusive Zinsen rechnen. Das BMF-Schreiben hat zudem weitreichende Konsequenzen: So können jetzt auch Unternehmen aus anderen Branchen, die bislang nicht in den Anwendungsbereich des § 13b UStG gefallen sind, beim Bezug von Bauleistungen plötzlich zum Steuerschuldner werden. Betroffene Bauträger sowie Handwerker sollten sich nun an ihren Steuerberater wenden, um das weitere Vorgehen rechtssicher zu gestalten. ■



„Die zivilrechtlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen an Vereine sind komplex. Das sollten vor allem die Vorstände nicht unterschätzen.“

Martin Czekalla, Steuerberater bei Ecovis

## VEREINSWESEN

# Der Vorstand braucht Argusaugen

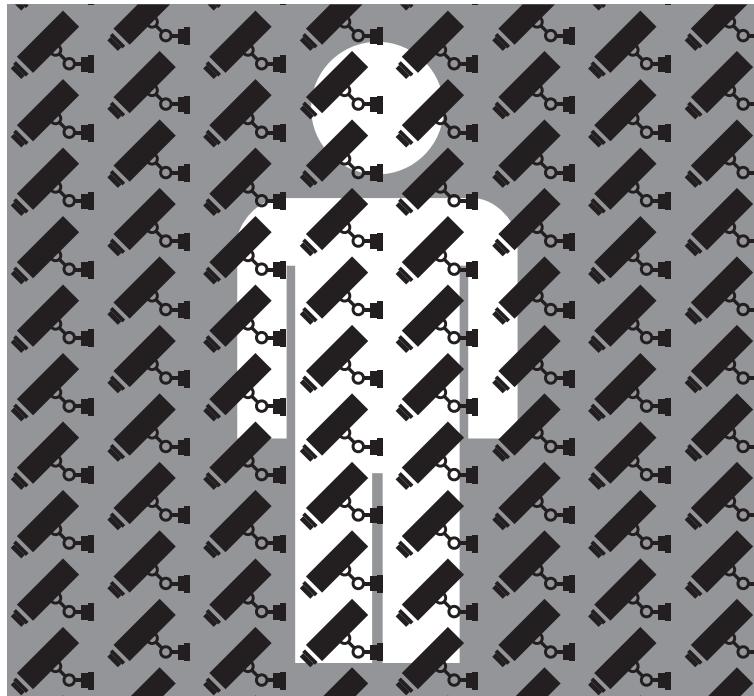
Ein immer dichteres Regelwerk erfordert für die Arbeit in Vereinen – sogar für die ehrenamtliche – entsprechendes Wissen rund um Steuern, Haftung und Versicherung.

Ob Fußballer oder Sangesbrüder, Theaterbegeisterte oder Kindergarteneltern: In Deutschland mit seinen knapp 82 Millionen Einwohnern gibt es rund 600.000 Vereine. Nach Schätzung der Stiftung für Zukunftsfragen sind etwa 36 Millionen Menschen Mitglied in einem Verein. Weitauß die meisten Vereine fördern Sport, Kultur und Freizeit; an zweiter Stelle rangieren die Träger- und Fördervereine im Sektor Erziehung und Bildung. Im Aufwärtstrend: die Gründung von Vereinen im Sozial- und Gesundheitswesen.

Dabei geht es oft um nicht unbedeutliche Geldsummen. Laut Stifterverband haben zwar 66 Prozent der Vereine eher karge Einnahmen bis unter 20.000 Euro, aber bei elf Prozent stehen bereits zwischen 100.000 und einer Million Euro in den Büchern, und bei vier Prozent übersteigen die Einnahmen sogar die Millionengrenze. „In Vereinen werden mitunter mehr Gelder bewegt, als man sich vorstellt“, sagt Martin Czekalla, Steuerberater bei Ecovis. Dazu kommt die wachsende Bedeutung von Stiftungen, gemeinnützigen GmbHs und Genossenschaften. Das macht die Vereinsarbeit für Ehrenamtliche, vor allem für die verantwortlichen Vorstände, immer schwieriger.

„Die zivilrechtlichen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen an Vereine sind komplex“, warnt Czekalla. „Häufig werden die Probleme unterschätzt, weil die Vereinsmitglieder sich dem Vereinszweck und nicht der Büroarbeit widmen wollen.“

Zudem werden die verantwortlichen Positionen im Verein wie Vorsitzender



oder Kassierer in der Regel von Laien und nicht von Bankkaufleuten, Steuerberatern oder Rechtsanwälten besetzt. Die Wahlperioden in Vereinen sind mit meist nur zwei Jahren für eine profunde Einarbeitung zu kurz und führen zu häufigem Wechsel bei den Amtsinhabern.

Hat die Vereinsverwaltung, ohne es zu wissen, lange Zeit hinweg fehlerhaft gearbeitet, kann es teuer werden, wenn das Finanzamt und die Deutsche Rentenversicherung – wie üblich – erst Jahre später nachprüfen. Dann kommen größere Nachforderungen mit Zinsen und Säumniszuschlägen zusammen.

Beim rechtsfähigen Verein werden die gesetzlichen Vertreter, also die Mitglieder des Vorstands, mit Annahme ihrer Wahl zugleich Garanten dafür, dass der Verein seine steuerli-

chen Pflichten erfüllt (§ 34 Absatz 1 Abgabenordnung). Während früher die persönliche Haftung der Vorstände streng gehandhabt wurde, beschränkte der Gesetzgeber erst 2009 im § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Voraussetzungen auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Vereinsvorstände sind gut beraten, wenn sie sich frühzeitig um alles kümmern, was in ihrem Verein mit Steuern, Haftung und Versicherung zu tun hat.

Hier führen vor allem drei Reizthemen immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt: Gemeinnützigkeit, Spenden und Reisekosten. Steuerexperte Czekalla: „Vereine haben durchaus eine Vielzahl von Möglichkeiten, um ihren Ehrenamtlichen auch steuerkonform Vergütungen zukommen zu lassen.“ ■

## Worüber wir sprechen sollten

- „ Welche steuerlichen Verpflichtungen hat der Verein?
- „ Was ist bei Versicherungen (Verein, Beschäftigte) zu beachten?
- „ Wie verhält es sich mit den Reisekosten?
- „ Was ist bei einer Betriebsprüfung zu tun?
- „ Wann müssen die Vorstandsmitglieder haften?



„Die 3D-Drucker bringen attraktive Anwendungen, aber ihre Verbreitung kann Probleme mit dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz schaffen. Hier ist frühzeitig guter Rat gefordert.“

Dr. Daniel Kabey, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator bei Ecovis

## URHEBERRECHT UND GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

# Was 3D-Drucker alles produzieren

Über die Schwelle einer neuen Ära der Fertigungstechnik führen 3D-Drucker, welche allerdings die Gefahr rechtlicher Probleme bergen.

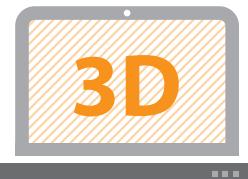
## Worüber wir reden sollten

- „ Für welchen Zweck will ich den 3D-Drucker einsetzen?
- „ Welche Schutzrechte Dritter muss ich beachten?
- „ Welche buchhalterischen und steuerlichen Aspekte gibt es?
- „ Wie soll ich weiter vorgehen?

**A**ussuchen, runterladen, ausdrucken: 3D-Drucker, die Gegenstände zum Anfassen produzieren, werden immer populärer.“ So berichtet der Rundfunksender Deutsche Welle über die neue Generation von Computerdruckern. Herkömmliche Geräte sorgen für eine zweidimensionale Datenausgabe – sie bedrucken Papier Blatt für Blatt mit Texten, Grafiken oder Bildern. Die 3D-Drucker produzieren dreidimensional, verwenden also für die Datenausgabe andere Materialien als Papier, wie etwa Kunststoffe, aus denen sie Schicht für Schicht einzelne Werkstücke zusammensetzen. Gesteuert wird der Prozess von einem entsprechenden Softwareprogramm.

machen. In Maschinenbau und Medizintechnik lassen sich Prototypen und Einzelprodukte herstellen. Drucker können Ziegelsteine und Betonteile mit dem richtigen Ersatzwerkstoff herstellen. Unlängst hat ein Japaner mit einem 3D-Drucker fünf Schusswaffen aus Kunstharsz produziert, und aus Fleisch wurde bereits der erste Burger gedruckt.

jetzt ist die Technologie im Endkundenbereich und damit in den Medien angekommen. Viel beachtetet war im Mai der Börsengang eines norddeut-



## Wo gebraucht, dort gedruckt

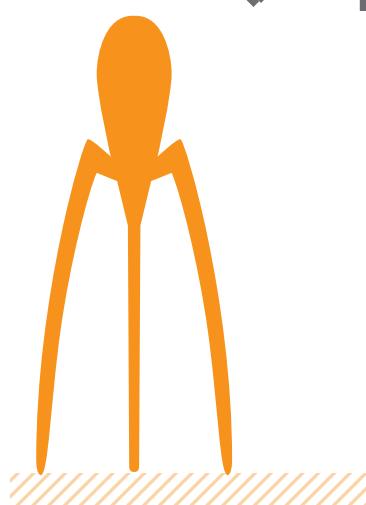
Bislang werden Werkstücke gegossen oder gefräst und dann je Verwendungszweck an ihren Einsatzort transportiert. Das ist jetzt nicht mehr erforderlich, weil nur noch Daten via Internet zum Standort des 3D-Druckers übertragen werden müssen. So kann ein Kreuzfahrtschiff ein für einen Passagier benötigtes medizinisches Hilfsmittel oder ein Flugzeugträger ein bestimmtes Ersatzteil direkt an Bord drucken, wenn die Daten von den Produzenten gesendet werden. Gerade diese bedarfsnahe und ortsunabhängige Anwendung macht die 3D-Drucker für Einzelanfertigungen oder kleinere Stückmengen in Handwerk, Gewerbe und Industrie interessant. Schon länger greifen die Luftfahrt- und die Automobilindustrie darauf zurück. Inzwischen werden in großen Druckmaschinen neben Kunststoffen bereits Metalle wie Titan eingesetzt.

„Das ist heute alles sehr innovativ, aber die Technologie gibt es im Grunde seit gut zwanzig Jahren“, berichtet Dr. Holger Fischer, Mittelstandsberater bei Ecovis. „In vielen Werkstätten und Fertigungshallen wird bereits damit produziert.“ Erst

schen 3D-Druckerunternehmens. Die Kehrseite: „So attraktiv der Einsatz von 3D-Druckern auch ist: Ihre Verbreitung kann Probleme mit dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz schaffen“, sagt Dr. Daniel Kabey, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator bei Ecovis. Die Probleme drohen bei den Inhabern von Schutzrechten einen gewaltigen Schaden herbeizuführen. Auf rund 100 Milliarden Dollar schätzen die Marktforscher der internationalen Technologieberatung Gartner die Einbußen allein bis zum Jahr 2018.

## Auf Schutzrechte Dritter achten

Die 3D-Drucker machen eines sehr einfach: das Kopieren von Programmen und Vorlagen, die aus dem Internet heruntergeladen werden. Harald Schleicher, Notar und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Ecovis, weist auf Parallelen in der Musik- und Filmindustrie hin: „Bei den Druckern kann es sich jetzt so entwickeln wie bei den im Internet entstandenen Tauschbörsen und den CD-Brennern, die Urheberrechtsverletzungen von nie gekann-



In immer mehr Branchen halten sie Einzug. Architekten können ihre geplanten Gebäude vom virtuellen Modell am Bildschirm in ein dreidimensionales Modell zum Greifen plastisch



**„Die 3D-Technologie ist sehr innovativ, existiert aber schon seit gut zwanzig Jahren. In vielen Werkstätten und Fertigungshallen wird bereits damit produziert.“**

Dr. Holger Fischer, Mittelstandsberater bei Ecovis

tem Ausmaß ausgelöst haben. Vielen privaten Nutzern war nicht klar oder schlichtweg egal, dass sie gegen Rechte von Komponisten, Textautoren und Darstellern verstoßen und ihnen finanzielle Einbußen zufügen.“ Wer eine nicht zur allgemeinen Nutzung ausdrücklich freigegebene Vorlage oder Design-Software aus dem Internet beschafft und auf Druckern einsetzt, läuft Gefahr, bereits unbefugt zu vervielfältigen. „Dies gilt auch, wenn eine 2D-Vorlage in 3D projiziert wird“, erklärt Wirtschaftsjurist Kabey, „weil regelmäßig keine Werkeigenschöpfung, beispielsweise in Form einer freien Benutzung eines von einem Dritten geschaffenen Werkes vorliegt, sondern lediglich eine Kopie oder Umkonvertierung in eine andere Dimension erfolgt.“ Bereits das bloße Ausdrucken stellt hierbei eine urheberrechtliche Vervielfältigung dar.

Aus seiner Beratungspraxis kennt Kabey drei Problemzonen, innerhalb derer es beim Einsatz von 3D-Druckern schnell zu einer Verletzung des Urheberrechts kommen kann: „Durch die Erstellung einer 3D-Vorlage als solcher findet oftmals bereits eine erste unbefugte Vervielfältigung statt; die zweite folgt sodann durch den Druckvorgang. Die dritte Fallgruppe bildet jeweils die Verbreitung der Druckvorlage bzw. des Druckergebnisses.“

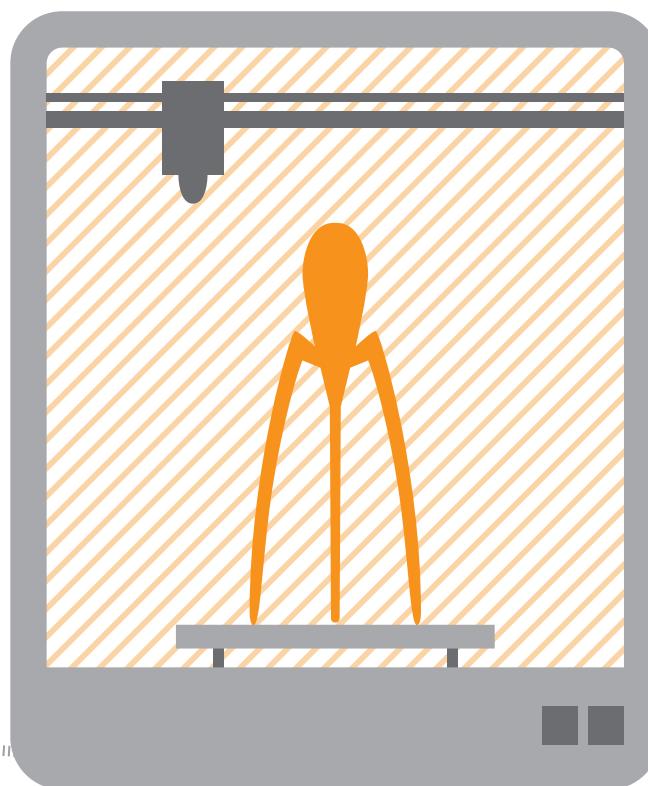
Bei Herstellung und Verbreitung von 3D-Druckvorlagen und -Drucken spielen auch der gewerbliche Rechtsschutz, insbesondere das Markenrecht, sowie das Patentrecht und das Designrecht, früher Geschmacksmuster, eine Rolle. Dies zu überblicken ist für einen juristischen Laien

schwer. Deshalb rät Rechtsanwalt Kabey, immer exakt darauf zu achten, ob die Nutzung von Vorlagen und Programmen an bestimmte Bedingungen geknüpft oder ausdrücklich freigestellt ist. „Aber es wäre lebensfremd, hier alle Schritte rechtlich zu verfolgen.“

### **Eine Lösung: die Geräteabgabe**

In der Fachwelt wird diskutiert, auch hier, wie schon bei Computern und im Mobilfunkbereich, künftig eine Geräteabgabe zu erheben. Diese Vergütungspflicht für Hersteller, Importeure und Händler würde letztlich

auf den Kunden abgewälzt, der beim Kauf eines 3D-Druckers eine Nutzungspauschale zahlen müsste. Allen, die in den Markt der 3D-Druckertechnologie einsteigen, damit Handel oder Produktion betreiben wollen, raten Finanzierungsexperte Fischer und die Rechtsanwälte Schleicher und Kabey unisono, auf jeden Fall vorher Expertenrat einzuhören. Denn es gilt, rechtliche Fallstricke zu umgehen, die passende Finanzierung zu finden und das Vorhaben steuerlich günstig zu gestalten. Mit dieser Vorbereitung und der richtigen Strategie wird der Weg in die 3D-Zukunft rechtlich, steuerlich und finanziell sicher. ■





„Verrechnungspreise müssen einem Fremdvergleich standhalten – also dem entsprechen, was bei einem vergleichbaren Geschäft zwischen oder mit fremden Dritten vereinbart würde.“

Thomas Budzynski, Steuerberater bei Ecovis

## VERRECHNUNGSPREISE

# In die Zange genommen

Mittelständische Unternehmen mit Auslandsniederlassungen oder -töchtern können leicht in die Verrechnungspreis-Falle geraten. Deshalb ist professioneller Rat gefordert.



Obwohl sie geht es nicht, auch wenn sie immer wieder zum steuerlichen Zankapfel werden. Denn Verrechnungspreise vereinfachen die Abrechnung von Lieferungen und Leistungen zwischen verschiedenen Einheiten eines Unternehmens, sie erleichtern die Kalkulation und Planung und dienen als Steuerungsinstrument.

Zum Problem werden die Verrechnungspreise bei grenzüberschreitenden Transaktionen, zum Beispiel wenn eine deutsche Muttergesellschaft Waren an eine ausländische Vertriebstochter oder Zwischenprodukte zur Weiterverarbeitung an ein Werk im Ausland liefert. Denn der Preis, der dabei für das Produkt oder die Leistung in Rechnung gestellt wird, entscheidet darüber, wie viel Gewinn jeweils in dem einen und dem anderen Land anfällt.

Damit bietet sich die Möglichkeit, durch entsprechend gestaltete Verrechnungspreise Gewinne ins niedriger besteuerte Ausland zu verla-

fern und so die Steuerbelastung des Unternehmens spürbar zu senken.

### Prüfstein Fremdvergleich

Grund genug für die Finanzbehörden der betroffenen Staaten, die Geschäfte zwischen in- und ausländischen Gesellschaften und Betriebsstätten eines Unternehmens und insbesondere die angesetzten Verrechnungspreise kritisch unter die Lupe zu nehmen. Denn auf diese Weise können sie sich ihr Stück vom Steuerkuchen sichern.

Um einem Gestaltungsmisbrauch vorzubeugen, gilt zudem im internationalen Steuerrecht die Regel, dass Verrechnungspreise in jedem Fall einem Fremdvergleich standhalten müssen. „Das heißt, sie sollten dem Preis entsprechen, der bei einem vergleichbaren Geschäft zwischen zwei voneinander unabhängigen Dritten oder zwischen dem Unternehmen und einem fremden Geschäftspartner vereinbart würde“,

erklärt Ecovis-Steuerberater Thomas Budzynski, Fachberater für internationales Steuerrecht.

So einfach das Prinzip, so schwierig ist die praktische Umsetzung. „Exakt vergleichbare Fälle zu finden ist schwierig, erst recht außerhalb des Unternehmens“, weiß Budzynski. Denn welcher Wettbewerber, aber auch Kunde oder Lieferant, lässt sich schon freiwillig in die Karten schauen, wie er kalkuliert und was er mit Dritten aushandelt? Aber auch passgenaue Vergleichsfälle aus eigenen Geschäften mit Dritten sind eher rar gesät.

Bleibt die Möglichkeit, die Verrechnungspreise nach anerkannten Methoden mithilfe statistischer Eckwerte zu ermitteln – zum Beispiel bei Warenlieferungen an eine ausländische Vertriebstochter von deren Wiederverkaufspreis die marktübliche Handelsspanne abzuziehen oder im Fall des Zwischenprodukts einen fremdüblichen Gewinnaufschlag auf die Kosten vorzunehmen.



**„Wichtig für die Argumentation gegenüber den Finanzbehörden ist eine fundierte Dokumentation der Verrechnungspreis-Ermittlung und ihrer Grundlagen.“**

Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis

„Allerdings ist es gar nicht so leicht, brauchbare statistische Vergleichswerte zu finden“, sagt Ecovis-Partner Professor Dr. Rainer Niemann, der an der Universität Graz das Institut für Unternehmensrechnung und Steuerlehre leitet. Denn nicht für alle Branchen gibt es spezielle Benchmark-Analysen, auf die man kostenpflichtig zugreifen und denen man fremdübliche Gewinnmargen entnehmen kann.

Als Alternative bietet sich an, in Datenbanken nach vergleichbaren Unternehmen zu suchen. Das Problem: „Je nachdem, welche Auswahlkriterien man anlegt und welche Zeiträume man betrachtet, erhält man ganz unterschiedliche Vergleichswerte“, fasst Professor Niemann die Ergebnisse einer empirischen Studie seines Instituts zusammen.

## Wenn zwei sich streiten

Weil es zwei Finanzverwaltungen zu überzeugen gilt, bleibt immer das Risiko der Doppelbesteuerung, wenn eine von beiden den vom Unternehmen festgelegten Verrechnungspreis nicht akzeptiert und die Gewinnaufteilung zu ihren Gunsten korrigiert.

Ein Beispiel: Eine Muttergesellschaft in Deutschland stellt ein Produkt her und liefert es zum Preis von 100 Euro an die Vertriebsgesellschaft im EU-Staat A, die es ihren Kunden für 140 Euro verkauft. Bei der Betriebsprüfung stellt das deutsche Finanzamt fest, der Verrechnungspreis sei zu niedrig und 110 Euro angemessen, und erhöht den Gewinn entsprechend. Erkennt die ausländische Finanzverwaltung aber nur

100 Euro an, werden 10 doppelt besteuert. Was nun? Zwar kann das Unternehmen in einem solchen Fall gemäß EU-Schiedskonvention ein Verständigungsverfahren zwischen den Finanzverwaltungen der beteiligten Mitgliedsstaaten beantragen. Können sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren einigen, ist ein Schiedsverfahren vorgeschrieben, um die Doppelbesteuerung auf jeden Fall zu beseitigen. Doch das kann weitere sechs bis zwölf Monate dauern – insgesamt also zwei bis drei Jahre. „Auch die Finanzämter scheuen den Aufwand“, sagt Budzynski. „Hier liegt die Chance, einen Kompromiss auszuhandeln.“

Die Schiedskonvention ist allerdings nicht außerhalb der EU anwendbar, sodass mit Drittstaaten kein Eingangzwang und somit das Risiko einer echten Doppelbesteuerung besteht.

Manchmal einigen sich die beteiligten Finanzbehörden mit etwas Nachhilfe sogar auf dem direkten Dienstweg – wie im Fall eines österreichischen Unternehmens, das Konsumgüter im Direktvertrieb an Konsumenten verkauft. Die deutsche Vertriebstochter erhielt als Quasi-Kommissionär von der Mutter eine umsatzabhängige Provision.



Dabei fiel stets ein leichter Verlust an. Daran störte sich der deutsche Betriebsprüfer und setzte einen kräftigen Gewinn an – zulasten der Mutter.

Die Lösung: „Wir haben sofort auf die Prüfungsanordnung reagiert und über unsere Partnerkanzlei in Österreich eine Prüfung des Verrechnungspreisproblems bei der Mutter angeregt“, erklärt Armin Weber, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis. Mit der Folge, dass der deutsche und der österreichische Prüfer einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss ausarbeiten.

## Vorausschauend handeln

Am besten ist es, Verrechnungspreis-Minen möglichst schon im Vorfeld zu entschärfen. Hier kann Ecovis dank seiner internationalen Präsenz pragmatische Hilfestellung geben. Dabei wird die Partnerkanzlei im ausländischen Staat hinzugezogen, um herauszufinden, mit welchem Verrechnungspreis beide Staaten leben können. „Die Lösung ist zwar nicht rechtssicher, wir haben damit aber gute Erfahrungen gemacht“, so Experte Weber.

„Wichtig ist in jedem Fall eine fundierte Dokumentation der Verrechnungspreis-Ermittlung und ihrer Grundlagen, wie sie die meisten Staaten verlangen“, sagt Weber. Andernfalls hat das Unternehmen nicht nur schlechte Karten, sondern muss in Deutschland auch mit erheblichen Strafzuschlägen rechnen, wenn es diese Pflichten im konkreten Prüfungsfall nicht oder nur unzureichend erfüllt. ■

## Was wir Ihnen bieten können

- Weltweit verwendbares Dokumentationssystem für interne Leistungsbeziehungen
- Beratung und Unterstützung beim Aufbau der Verrechnungspreis-Dokumentation, Mitarbeiter-schulung
- Durchführung der Dokumentation im Mandantenauftrag
- Hilfestellung bei der Verrechnungspreis-Ermittlung (Methoden, Fremdvergleichswerte, von beiden Staaten akzeptierte Verrechnungspreise)
- Unterstützung gegenüber den Finanzbehörden im Konfliktfall



„Unternehmer sollten jede Art von negativer Veränderung aufmerksam registrieren und frühzeitig nach deren internen Ursachen fragen.“

Steffen Wartenberg, Mittelstandsberater bei Ecovis

## KRISENMANAGEMENT

# Wachsamkeit ist das beste Mittel

Die meisten Unternehmenskrisen kommen schleichend. Wichtig ist es daher, schon auf frühe Warnzeichen zu achten, um durch rechtzeitiges Gegensteuern den Ernstfall zu verhindern.

## Krisen meistern

Unter dem Titel „Chancen für den Mittelstand?“ beschäftigte sich Professor Dr. Tobias Schulze in den Ausgaben 2/2013 und 3/2013 von „ECOVIS turnaround“ kritisch mit der jüngsten Reform des Insolvenzrechts. Mehr dazu finden Sie unter [www.ecovis.com/turnaround](http://www.ecovis.com/turnaround)



**D**ass ein Unternehmen von heute auf morgen in eine ernste Krise gerät, „ist sehr selten“, weiß Steffen Wartenberg, Mittelstandsberater bei Ecovis. „Leider aber werden die ersten Anzeichen oft nicht ernst genommen.“

In aller Regel beginnt es damit, dass die angebotenen Produkte und Leistungen nicht mehr so gefragt sind wie vorher, dass Kunden abwandern und folglich die Aufträge spürbar zurückgehen. Oft werden erst einmal externe Ursachen dafür verantwortlich gemacht. Wenn der Umsatz weiter schwächtelt oder – eine andere Achillesferse – falsch kalkulierte Aufträge ihre Kosten nicht decken, dann fehlt Geld in der Kasse.

Um die Liquiditätssünde zu überbrücken, werden bei Lieferanten Zahlungsziele ausgereizt statt Skonti genutzt, und die Kreditlinie bei der Hausbank wird immer mehr in Anspruch genommen. Natürlich nur „vorübergehend“, denn noch denkt man, dass es schon wieder besser wird. „Meist ist das ein Trugschluss“,

sagt Professor Dr. Tobias Schulze, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter bei Ecovis. „Auf alle Fälle sollte man die Entwicklung im Auge behalten. Wenn sich diese kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht bald wieder normalisieren oder gar weiter steigen, ist das ein ernstes Warnzeichen.“

## Alarmsignale

Höchste Zeit, etwas zu unternehmen, ist es, wenn Mahnschreiben kommen oder Löhne und Gehälter nicht mehr pünktlich gezahlt werden können. Die Alarmglocken sollten auch schrillen, wenn die Hausbank plötzlich zusätzliche Unterlagen anfordert – weil sie bei der Kontoanalyse entdeckt hat, dass die Zahlungseingänge zurückgehen oder die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

„Dann besteht die Gefahr, dass die Bank die Zügel anzieht und sagt: Wir können nur weiter Kredit gewähren, wenn das Unternehmen von einer Beratungsfirma ein Restrukturierungskonzept nach dem Standard

des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) erstellen lässt und darin die Sanierungsfähigkeit bestätigt wird“, erklärt Tobias Schulze. Die Kosten für ein solches Gutachten können schnell 30.000 bis 50.000 Euro erreichen – eine zusätzliche Liquiditätsbelastung. „Vor allem aber ist der Unternehmer ab dem Moment, in dem die Bank eingreift, nicht mehr alleiniger Herr im eigenen Haus.“

So weit sollte man es nicht kommen lassen – erst recht nicht bis zur Insolvenz. Die im März 2013 in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts hat trotz einiger Verbesserungen die Sanierung mittelständischer Unternehmen kaum erleichtert, wie Insolvenzverwalter Schulze im Newsletter „ECOVIS turnaround“ nachweist (siehe Randspalte). „Eine große Schwäche ist“, so Schulze, „dass das gesetzliche Sanierungsverfahren immer noch an einen Insolvenzantrag geknüpft ist, dem ein gesellschaftlicher Makel anhaftet.“

Damit es gar nicht erst zu einer Krise kommt, sollten Unternehmer „auf jede Art von negativer Veränderung achten und frühzeitig nach deren internen Ursachen forschen“, rät Steffen Wartenberg. „Was läuft im Unternehmen schief? Was machen Wettbewerber besser?“ Je früher man reagiert, desto mehr Zeit und Handlungsspielraum bleibt, um wirkliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Bei der Ursachenanalyse und Problemlösung sollte der Unternehmer auch sachkundige Externe einbeziehen. „Erster Ansprechpartner ist hier der Ecovis-Steuerberater, der je nach Problemlage auch einen Unternehmensberater- oder Rechtsanwaltskollegen hinzuziehen kann.“ ■



## Verstärkung für die Ecovis-Rechtsanwälte in Rostock

Im April ist Doreen Wiesner-Damaschke zum Team der ECOVIS Grieger Mallison Rechtsanwälte in Rostock gestoßen. Zuvor war die Spezialistin für Arzt-, Medizin- und Gesundheitsrecht fünf Jahre lang Leiterin der Prüfungsstelle für Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin. „Gerade dadurch ergeben sich viele Ansatzpunkte, um Ärzte und Zahnärzte umfassend beraten zu können“, betont die Anwältin. Zu ihren Beratungsschwerpunkten gehören Arzthaftung sowie Wirtschaftlichkeits- und Plausibilitätsprüfung für Ärzte und Zahnärzte. ■

## Die Botschaft der Marke auf dem Mitarbeiterkompetenztag in Rostock

Wie wichtig Ecovis die Fortbildung nimmt, unterstreicht der jedes Jahr stattfindende Mitarbeiterkompetenztag von ECOVIS Grieger Mallison. Auf der diesjährigen Tagung in Rostock-Warnemünde hatten die Mitarbeiter die Wahl zwischen 20 Workshops in jeweils drei Durchgängen. Nicht nur das Jubiläum „10 Jahre Ecovis“, sondern auch die Vorstellung der Ergebnisse vom Elevator Pitch, zu dem auf dem letzten Kompetenztag aufgerufen wurde, waren in diesem Jahr etwas Besonderes.



Dabei sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer binnen 30 Sekunden schlagkräftige Argumente darlegen, warum die Mandanten bei Ecovis an der richtigen Adresse sind. Sophie Torge traf es mit ihrem Kurzvortrag unter den vielen eingereichten kreativen Beiträgen am besten und wurde als Gewinnerin gekürt. Im Rahmen der Festreden zum Jubiläum „10 Jahre Ecovis“ betonten die Vorstände Prof. Dr. Peter Lüdemann und Tom Streicher: „Ecovis steht heute für persönliche Beratung höchster Qualität. Das ist vor allem ein Verdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jeden Tag die Markenbotschaft zu den Mandanten transportieren.“ ■



## Ecovis jetzt auch in Israel

Mit der neuen Partnerkanzlei in Israel erweitert sich das Netz der internationalen Vertretungen von Ecovis nun auf 55 Länder. Die ECOVIS ISRAEL Ozery CPA hat ihren Standort in Tel Aviv, der zweitgrößten Stadt des Landes und Sitz internationaler Finanzunternehmen, zahlreicher Hightech-Firmen und wissenschaftlicher Forschungsinstitute. Hier bieten die neuen Partner Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Buchhaltung an. Ihre Spezialgebiete sind neben der Betreuung kommunaler, staatlicher und privater Unternehmen die Liquidation, Konkurs- und Vermögensverwaltung sowie Unternehmenssanierungen. ■

## Im Steuerberater-Test ganz vorn

Besonderer Erfolg für acht Ecovis-Kanzleien: Sie waren unter den Top-Steuerberatern in Deutschland, die das Wirtschaftsmagazin „Focus Money“ (15/2014) bereits zum neunten Mal bundesweit ermittelte. Zusammen mit Betriebsprüfern wurde eine detaillierte Umfrage durchgeführt und festgestellt, dass insgesamt verhältnismäßig große sowie erstmalig einige besonders große und erfolgreiche Kanzleien an der Umfrage teilgenommen hatten. Mit einem umfangreichen Fragebogen wurden wichtige Kennzahlen der Kanzleien und Fachkompetenzen recherchiert; dabei zeichneten sich die Teilnehmer durch hohe Kompetenz und Spezialisierung nach Branchen und Arbeitsgebieten aus. Die Prüfung der Fachfragen übernahm Prof. Dr. Kay Blaufus, Steuerökonom an der Leibniz Universität in Hannover. ■

## PRESSESPIEGEL:

### Bausteine mit Rendite

„Gute Renditen von über vier Prozent fallen Immobilienbesitzern aber nicht in den Schoß. „Die Lage des Objekts ist neben dem Zustand, der Ausstattung und der Vermietbarkeit ein entscheidendes Kriterium für die dauerhaft gute Rendite“, sagt Daniel Frischkorn von Ecovis.

Aus: „Focus Money“, 30. April 2014

### Gehalt nach Vorschrift

„Unternehmer sollten schon jetzt überlegen, was das für den eigenen Betrieb bedeuten könnte“, sagt Daniel Hertwig, Steuerberater bei Ecovis.

Aus: „Westdeutsche Allgemeine“, 15. Januar 2014

### Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers

„Es ist oft schwer, festzustellen, ob ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt“, berichtet Ralf Adamitz, Steuerberater bei Ecovis.

„Man unterscheidet hier drei Fallgruppen, die schon sehr viel Realität abdecken.“

Aus: „Faktor Wirtschaft“, 1. März 2014

## ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter [www.ecovis.com/standorte](http://www.ecovis.com/standorte)

---

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

**Konzeption und Realisation:** EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.